

theil abzutrennen, während man bisher weit mehr abtrennen durfte, um wie viel mehr muß es die Grundstücksbesitzer beschränken und ihre Güter entwerthen, wenn man ihnen plötzlich alles Abtrennungsrecht nimmt. Das zu thun, konnte die Deputation nicht über sich gewinnen.

Abg. Niehle: Es hat bereits der Abgeordnete zu meiner Rechten hinlänglich das hier einschlagende Verhältniß erörtert, und ich erlaube mir daher, nur zwei Worte zur Motivirung meiner Abstimmung hinzuzufügen. Ich könnte mich mit dem Gesetzentwurfe der hohen Staatsregierung einverstanden erklären, wenn nicht der kleinere Grundbesitz von der Zertheilung ganz ausgeschlossen wäre. Denn das Bedürfniß der Zertheilung ist nicht selten bei dem kleinern Grundbesitz weit größer, als bei umfanglicheren Grundstücken, da oft der Fall eintritt, daß Einer sich ein Haus bauen will. In diesem Falle eben ist es doch wünschenswerth, daß eine Parcellen auch von einem kleinern Grundstück abgetrennt werden könne. Diejenigen, welche sich anzubauen wünschen, gehören übrigens gewiß nicht zu der schlechtesten Classe der Einwohner.

Abg. Tzschucke: Ich habe an der gestrigen allgemeinen Debatte nicht Antheil genommen, da meine Ansicht über das Gesetz vertreten gewesen zu sein schien. Ich würde auch heute nicht das Wort ergreifen, wenn ich nicht fürchtete, daß die Ansichten, welche gestern gegen das Gesetz sich aussprachen, heute weniger Anklang finden. Ich werde meinem längst gefaßten Entschlusse gemäß gegen das Gesetz stimmen. Da ich aber noch nicht weiß, welches Schicksal das Gesetz haben wird, so will ich nur wenigstens so viel retten, als noch möglich ist. Wenigstens habe ich dann mein Möglichstes gethan, um den Gesetzentwurf meiner Ansicht nahe zu bringen. — Bei der §. 4 scheint der Regierungsvorschlag angemessener, als das Gutachten der Deputation. Ich werde daher auf jeden Fall wider das Deputationsgutachten stimmen. Im Allgemeinen hat man geäußert, daß dieses Gesetz erlassen worden sei, um das Ausschachten der Güter zu hinterreiben. Ich kann nicht zugedenken, daß durch das Deputationsgutachten dieser Zweck erreicht werden kann. Es ist auch von dem königl. Commissar gar nicht geäußert worden, daß dies der Zweck des Gesetzes sei. Der Zweck des Gesetzes ist: große Güter und ein Gemisch von großen und kleinen Gütern zu erhalten. Ich werde später darauf zurückkommen; jetzt von dem Zweck der Deputation, die Güterauschachtung zu vermeiden! Wenn wir ein Gesetz geben wollten, welches den Speculationsgeist hindert, so würden wir dazu nur ein Recht haben, wenn dadurch die Wohlfahrt des Landes gefährdet würde. Es ist geäußert worden, daß die Dismembrationen auf Speculation in vielen Gegenden des Landes Nachtheil gehabt hätten, es ist aber nicht bewiesen worden, wenigstens kann man einen solchen Beweis aus den Uebersichten der Steuerbehörden nicht entnehmen. Sollte aber das Speculationssystem gemeingefährlich gewesen sein oder werden, so ist es Sache der Polizei oder des Criminalgesetzbuches, gegen solche gemeingefährliche Leute einzuschreiten, aber keineswegs Sache des vorliegenden Gesetzentwurfs, denn hierdurch wird herbeigeführt, daß wegen einiger Schuldigen viele Unschuldige lei-

den müssen. Es ist einmal in dieser Kammer die Rede davon gewesen, daß in Leipzig die Meslocalien während der Messe von einigen Speculanten gemiethet wurden, um sie zu höhern Preisen wieder zu vermieten. Will man wegen dieser Speculation ein Gesetz gegen Uftermiether geben? Das würde zu weit führen. Es ist geklagt worden, daß in manchen Städten zu viel Häuser aus Speculation gebaut wurden. Will man das Häuserbauen deswegen beschränken oder verbieten? Ich glaube nicht. Auch dies würde zu weit führen. Wenn aber der Zweck des Gesetzes ist: zu verhüten, daß sich künftig die kleinen Grundstücke nicht allzu sehr vermehren, so muß ich gestehen, daß durch den Vorschlag der Deputation dieser Zweck nicht erreicht wird. Es ist in dem Vorschlage der Deputation nur gesagt: „Von geschlossenen Grundstücken darf künftig auf einmal oder nach und nach nur soviel abgetrennt werden, daß zwei Drittheile der auf deren Grund und Boden, ausschließlich der Gebäude, bei Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes hastenden Steuereinheiten bei dem Stammgute verbleiben. Was aber mit dem Drittheil, welches von dem Ganzen abgetrennt werden kann, geschehen soll, darüber enthält der Vorschlag der Deputation keine Bestimmung. Daß eine Bestimmung schwer ist, ja, daß sie unmöglich ist, gebe ich zu. Gehe ich aber zu dem Gesetzentwurf über, so hat derselbe dadurch, daß er die Zerstückelung der kleinen Güter verboten hat, vermieden, daß eine zu große Menge kleiner Güter entstehen, und den darüber laut gewordenen Klagen abzuwehren gesucht. Auf Grund dieser Bestimmung werden nur größere Güter zer schlagen werden können. Wenn nun größere Güter zer schlagen werden, kann es nicht so leicht geschehen, daß zu viel kleine Theile entstehen können, als entstehen werden, wenn auch das kleinste Grundstück dismembriert werden kann. Man kann wenigstens annehmen, daß, wenn ein großes Grundstück in kleine Theile zertheilt werden soll, sich nicht genug Interessenten dazu finden, dagegen wird bei Zerstückelung kleiner Grundstücke leichter Absatz sein, um mit einigen Thalern eine Parcellen zu kaufen, da deren Zahl nicht groß ist. Noch wollte ich erwähnen, daß grade durch den Vorschlag der Deputation der so sehr angegriffene Speculationsgeist unbedingt nicht hintertrieben, sondern sogar gesteigert werden wird. Es ist gestern schon von einem Abgeordneten gesagt worden, daß in verschiedenen Dörfern sich das Bedürfniß für Dismembrationen herausgestellt habe, daß aber diesem Bedürfniß genügt worden sei durch Dismembration eines oder zweier großer Güter. Solche Güter können künftig noch bis zu zwei Drittheilen herab dismembriert werden. Sollte nicht mehr soviel Grund und Boden durch Zerstückelung zweier Güter vorhanden sein, um das Bedürfniß zu befriedigen, so werden die Speculanten nicht eins oder zwei, sondern mehre Güter zer schlagen. Ist das Bedürfniß vorhanden, so werden sie auch ein gutes Geschäft machen, und ist es nicht vorhanden, so ist es eine verunglückte Speculation. Solche verunglückte Speculationen hat es auch jetzt schon gegeben. Es ist mir bekannt, daß mehre Speculanten Güter seit 6 Jahren besitzen, sie aber nicht los werden können, weil Niemand Parcellen haben will. Einen Vorzug vor dem jetzigen Gesetze könnte ich